

Aufgrund des § 37 und des § 40 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBL. I S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBL. I S. 361), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 16.12.1976 mit Änderung vom 27.09.2001 folgende

Polzeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Fritzlar

beschlossen:

§ 1

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Diese Feststellung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

(1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen

- a) zu verschwenden,
- b) aufzuspeichern;

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeicheranlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
- d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
- e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung erforderlich ist.

- (2) Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme medizinischer Bäder.

§ 3

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Trinkwasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen durch Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Für die Bekanntgabe der Sperrzeiten genügt der Aushang im Bekanntmachungskasten oder eine andere geeignete Form der Veröffentlichung (z. B. mittels Lautsprecherwagen). Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

§ 5

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.